



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



§ 6

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Jüchen, den 20.10.2017
Gemeinde Jüchen
als örtlichen Ordnungsbehörde

Harald Zillikens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Oststraße 46a (Flurstück 1298) sowie die Anpassung des Planungsrechts an die gegebenen Umstände in der Örtlichkeit für die Flurstücke 1334 (Oststraße 38a) und 741 (Oststraße 50a).

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 19.10.2017 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit

dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 19.10.2017 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend genannte Beschluss über die Bebauungsplanänderung wird hiermit gem.

§ 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Gemeinde Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass auf Grund einer Änderung des Baugesetzbuches ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden.

Jüchen, den 20. Oktober 2017

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

Datenübermittlung

Nach § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, Bürgerbüro, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, eingelegt bzw. abgegeben werden.

Jüchen, den 19.10.2017

Der Bürgermeister

Reformation erreicht jetzt den Höhepunkt

Jüchen. „Mir persönlich ist der Reformationstag, auch abseits von Jubiläen, wichtig, weil er deutlich macht, dass evangelische Christen aus dem Vertrauen an Gottes bedingungslose Liebe leben“, so Pfarrer Horst Porkolab, „die gnädige Zuwendung Gottes in Christus ist für sie Glaubensfundament und zum Seelenheil ausreichend. Insofern erteilt der Reformationstag allem menschlichen Seinwollen eine Abfuhr, indem er Gottes Tun als das Entscheidende betont. Das ist ein nötiges Korrektiv für das Selbstver-

ständnis einer Kirchengemeinde. Dass wir allein von Gottes Heilshandeln leben und dass als Zeichen des Dankes gute Werke daraus folgen – dies ist für mich reformatorische Gewissheit, die es zu schützen und zu bewahren gilt.“ Am Monatsende begeht die evangelische Christenheit weltweit das 500. Reformationsjubiläum. Sie erinnert an das Wirken Martin Luthers und an eine tiefgreifende Erneuerungsbewegung, der sie sich selbst verdankt. „Sie bekennt sich zur Liebe Gottes, die nicht verdient werden kann

noch muss und zur Einsicht, dass das Entscheidende von Gott kommt und nicht von Menschen. Sie vertraut darauf, dass diese zentrale Gewissheit für den Glauben tragfähig bleibt auch für die Zukunft“, erklärt Pfarrer Horst Porkolab, „die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen steht theologisch auf dieser Basis. Deshalb ist es ihr Freude und Verpflichtung zugleich, evangelisch-reformatorisches Profil zu würdigen.“ Ganz herzlich werden alle Gemeindeglieder, aber auch alle Interessenten eingeladen zu Feier und Begegnung am Dienstag. Im Festgottesdienst in der Hofkirche am Markt um 10.15 Uhr wird ein Vokal- und Bläserensemble mitwirken. Statements der Generationen und eine Predigt über die Rechtfertigung allein aus Gnade stehen im Mittelpunkt. Im Anschluss sind alle Besucher zu Mittagessen und Kaffeetrinken ins Gemeindehaus eingeladen. Mit einer Apfelbäumchen-Pflanzaktion klingt der frühe Nachmittag aus. Anlehnend an das berühmte Zitat Luthers: „Auch wenn ich wüsste, dass morgen die Welt zugrunde geht, würde ich heute noch einen Apfelbaum pflanzen.“ Die Verantwortlichen freuen sich, auch Sie beim Jubiläum zu begrüßen.



Pfarrer Horst Porkolab freut sich auf das Jubiläum des Reformationsjahres am 31. Oktober.
Foto: Alina Gries



Trainieren mit den Besten

Jüchen. In der ersten Herbstferienwoche hat das Fußballcamp der Königlichen VfL in Jüchen gestartet! Die „Fundación Real Madrid“ ist 1997 mit dem Ziel gegründet worden, die sozialen, kulturellen und sportlichen Werte des Vereins in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Einen sehr großen Stellenwert nimmt die Jugendabteilung bei Real Madrid ein. Nicht nur Raul, Jesé und Iker Casillas haben es aus „la fabrica“ bis an die absolute Weltspitze geschafft: Aktuell stammen acht Spieler des Profikaders aus der „Castilla“ und über 100 weitere Schützlinge der Jugendakademie stehen inzwischen bei Profivereinen in ganz Europa unter Vertrag. Und nun kommen drei erfahrene Lizenztrainer des DFB, die für „Fundación Real Madrid“ arbeiten, nach Jüchen und trainieren rund 40 Jungen und Mädchen zwischen sieben und 14 Jahren sowie zwei Hospitanten aus dem Verein. Wenn das nicht Lernen vom Profi ist. Wer nun Lust bekommt, auch einmal mitzumachen beim VfL-Ferienprogramm, kann sich schon mal den Sommerferien-Camp-Termin im August nächsten Jahres vormerken. Für Vereinsmitglieder gibt es bis 31. Oktober 2017 einen Frühbucher-Rabatt (über den Code: MEIN VEREIN).
Foto: Verein

Redaktion: 02181/69 51 4